

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen; vom 12. März 2021

Seite

91

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen; vom 12. März 2021

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 1 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Hinweis:

Ein Antrag auf Fristverlängerung wird erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Gründe:

I.

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres das Erlöschen ihrer Erlaubnis.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 30 GastG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (BayGastV) i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); **die örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Anordnung **in Ziffer 1** stützt sich auf § 8 Satz 2 GastG. Demnach kann die Frist i. S. d. § 8 Satz 1 GastG, wonach die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, insbesondere neben bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ verlängert werden.

Ein solcher „wichtiger Grund“ ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft und weiterhin auf unvorhersehbare Zeit nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen, wonach die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG abzulaufen droht und die Erlaubnis des Betreibers unverschuldet erlischt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und um den betroffenen Personenkreis und die Verwaltung zu entlasten, wird daher der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert.

Die sofortige Vollziehung der Verlängerung in **Ziffer 2** dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da mit den Maßnahmen, welche dem effektiven Infektionsschutz dienen, insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen in der Gastronomie einhergehen. Da sich die landesweiten Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereits jähren, ist ein weiteres Zuwarten, welches mit dem Erlöschen zahlreicher Erlaubnisse verbunden wäre, unverhältnismäßig.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstentum Bruck als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 12.03.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat